

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der UMFOTEC Acoustic Solutions GmbH (AVLB Januar 2025)

1. Geltungsbereich, Allgemeine Regelungen

- 1.1. Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVLB) gelten für alle Geschäfte zwischen dem Kunden und UMFOTEC. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit (§ 14 BGB).
- 1.2. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von UMFOTEC erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AVLB. Sie sind Bestandteil aller UMFOTEC Angebote und aller Verträge, die UMFOTEC mit ihren Kunden über die von UMFOTEC angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Der Begriff der Lieferung in diesen AVLB schließt dabei sämtliche Veräußerungs-, Liefer- und Leistungsformen ein. Die AVLB gelten entsprechend für Werk- und Dienstleistungen. Anstelle der Annahme der gelieferten Ware tritt bei Werkleistungen die Abnahme und bei Dienstleistungen die Entgegennahme der Dienstleistung.
- 1.3. Diese AVLB gelten in der jeweils gültigen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen und Angebote an denselben Kunden, auch wenn die Geltung dieser Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird und insbesondere auch ohne, dass UMFOTEC in jedem Einzelfall auf sie hinweisen muss.
- 1.4. Mit dem Empfang unserer Bestätigung und/ oder Abnahme der bestellten Waren erkennt der Besteller unsere AVLB an. Abweichenden oder zusätzlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden weder durch die Annahme der Bestellung noch durch eine andere konkludente Handlung Vertragsinhalt.
- 1.5. Im Einzelfall mit dem Besteller getroffene, individuelle und von diesen AVLB abweichende Vereinbarungen (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVLB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung von UMFOTEC maßgebend.
- 1.6. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Besteller gegenüber UMFOTEC abzugeben sind (z.B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.7. Rechte, die UMFOTEC nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach sonstigen Vereinbarungen über die AVLB hinaus zustehen, bleiben unberührt. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AVLB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss (Angebote, Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung)

- 2.1. Angebote von UMFOTEC sind verbindlich und gelten 14 Tage, sofern sich aus dem Angebot nichts anderes ergibt. Dies gilt auch, wenn UMFOTEC dem Besteller technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), Kataloge, sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlässt.
- 2.2. An technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Plänen, Berechnungen, Kalkulationen), Katalogen, sonstigen Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich UMFOTEC alle Eigentums-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte vor. Zu ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller, unabhängig davon, ob die Unterlagen ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichnet wurden, der ausdrücklichen, vorherigen schriftlichen Zustimmung von UMFOTEC. Der Besteller gibt sämtliche Unterlagen auf Verlangen von UMFOTEC unverzüglich an UMFOTEC heraus, wenn sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden.
- 2.3. Ein Liefervertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von UMFOTEC, spätestens jedoch mit der Lieferung der Ware an den Besteller zustande. Eine mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellte Auftragsbestätigung, bei der Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen, gilt als schriftlich. Kann UMFOTEC durch Vorlage eines Senderberichts nachweisen, dass sie eine Erklärung per Telefax oder Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.

3. Lieferfrist und Lieferverzug

- 3.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart.
- 3.2. Der Beginn und die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und Liefertermine setzt voraus, dass alle technischen Fragen geklärt sind und etwaige Mitwirkungspflichten, insbesondere rechtzeitiger Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung vereinbarter Zahlungsbedingungen, erfüllt sind. Werden diese Voraussetzungen nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht rechtzeitig, erfüllt, verlängern sich die Lieferfristen angemessen. Ein Liefertermin verschiebt sich in angemessener Weise. Dies gilt nicht, soweit UMFOTEC die Verzögerung zu vertreten hat. Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen oder -termine auf höhere Gewalt und andere von UMFOTEC nicht zu vertretende Störungen, z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Streik – auch solche die Zulieferanten betreffen – zurückzuführen, verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen angemessen. Liefertermine verschieben sich in angemessener Weise.
- 3.3. Sofern UMFOTEC verbindliche Lieferfristen und -termine aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung) wird UMFOTEC den Besteller hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist UMFOTEC berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers wird UMFOTEC unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht ordnungsgemäße, insbesondere die nicht rechtzeitige, Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von UMFOTEC, soweit ein kongruentes Deckungsgeschäft mit diesem Zulieferer abgeschlossen wurde. Ein solches Geschäft liegt dann vor, wenn UMFOTEC am Tag des Vertragsschlusses mit dem Besteller einen Lieferkontrakt besitzt, der bei objektiver Betrachtung so beschaffen ist, dass UMFOTEC den Besteller daraus bei reibungslosem Ablauf mit gleicher Sicherheit beliefern kann, wie es mit diesem vertraglich vereinbart ist. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.
- 3.4. Die Lieferung in Teilen ist zulässig, es sei denn die Lieferung in Teilen ist dem Besteller unter Berücksichtigung der Interessen von UMFOTEC nicht zumutbar.
- 3.5. UMFOTEC behält sich Mehr- und Minderlieferungen bis zu 15 % vor.
- 3.6. Verletzt der Besteller Mitwirkungspflichten, so ist UMFOTEC berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferfrist angemessen zu verlängern oder einen Liefertermin angemessen zu verschieben. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist UMFOTEC berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen, es sei denn der Besteller hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten.
- 3.7. Der Eintritt des Lieferverzuges von UMFOTEC bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Besteller erforderlich. Entgangener Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung werden von UMFOTEC nicht ersetzt. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadensersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

4. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 4.1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk/Lager (EXW nach Incoterms 2020) von einem im Angebot oder in der Auftragsbestätigung benannten Ort vereinbart. Auf Verlangen und Kosten des Bestellers wird die Ware nach entsprechender Vereinbarung an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist UMFOTEC berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 4.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens auf den Besteller über, sobald die Waren an die, den Transport ausführende Person, übergeben werden oder zum Zwecke der Versendung das Werk/Lager von UMFOTEC verlassen. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzuge der Abnahme ist.

- 4.3. Kommt der Besteller in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von UMFOTEC aus anderen Gründen, so wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers bei UMFOTEC verwahrt. UMFOTEC ist im Falle eines Annahmeverzugs berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens zu verlangen, es sei denn der Besteller hat den Annahmeverzug nicht zu vertreten sowie Ersatz für Mehraufwendungen (z.B. Lagerhaltungskosten). Die Lagerhaltungskosten werden auf 0,5 % des Nettopreises der Gegenstände der Lieferung (Lieferwert) pro angefangene Kalenderwoche pauschaliert. Der Nachweis höherer Lagerhaltungskosten durch UMFOTEC und die gesetzlichen Ansprüche und Rechte (insbesondere auf Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass UMFOTEC überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Die Verpflichtung zum Ersatz für Mehraufwendungen und die pauschalierten Lagerkosten gelten auch dann, wenn der Besteller Mitwirkungspflichten verletzt oder sich die Lieferung aus anderen Gründen verzögert, es sei denn der Besteller hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die anderen Gründe nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche bleiben auch bei der Verletzung von Mitwirkungspflichten und Verzögerungen aus anderen Gründen unberührt.

5. Preise, Versand, Zahlungsbedingungen

- 5.1. Es gelten die jeweils im Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweils gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. UMFOTEC behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, z.B. aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Diese wird UMFOTEC dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 5.2. Beim Versandungskauf trägt der Besteller die Transportkosten ab Werk/Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Besteller gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Besteller.
- 5.3. Sofern keine anderen Zahlungsfristen vereinbart sind, sind Zahlungen wie folgt fällig und zu leisten: Innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum. Bei Verträgen mit einem Netto-Lieferwert von mehr als 100.000 EUR ist UMFOTEC jedoch berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 1/3 des Netto-Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Zahlungen erfolgen durch Überweisung. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei UMFOTEC maßgebend.
- 5.4. Mit Ablauf der vorstehenden Zahlungsfrist kommt der Besteller in Verzug. Bei verspäteter Zahlung ist UMFOTEC berechtigt, bankmäßige Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz im Sinne des § 247 BGB zu berechnen. UMFOTEC behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 355 HGB) unberührt.
- 5.5. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist UMFOTEC ohne Verzicht auf ihre Ansprüche berechtigt, die Ware bis zur vollständigen Zahlung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten. UMFOTEC ist außerdem berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten und zukünftige Lieferungen nur unter Vorauszahlung durchzuführen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 5.6. UMFOTEC behält sich ferner das Recht vor, Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen ausschließlich unter Vorauszahlungen durchzuführen, wenn das Kreditrating des Kunden gemäß der Bewertung von Dun & Bradstreet (D&B) oder einer vergleichbaren Kreditratingagentur als risikobehaftet eingestuft wird. Die Entscheidung über die Einstufung erfolgt auf Grundlage der aktuellen D&B-Risikobewertung alleine durch UMFOTEC. Gleiches gilt, wenn UMFOTEC anderweitig Kenntnis von Zahlungsschwierigkeiten des Kunden erfährt.
- 5.7. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen, von UMFOTEC anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur befugt, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen

Vertragsverhältnis beruht.

- 5.8. Ist UMFOTEC zur Vorleistung verpflichtet und wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Zahlungsanspruch von UMFOTEC durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, steht UMFOTEC ein Leistungsverweigerungsrecht nach den gesetzlichen Vorschriften zu. UMFOTEC kann eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Besteller Zug um Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann UMFOTEC vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verlangen. Weitere Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrechte von UMFOTEC bleiben unberührt.

6. Verpackung

- 6.1. Die Auswahl des Verpackungsmaterials sowie der Verpackungsart bleibt UMFOTEC überlassen.
- 6.2. Transport- und alle sonstigen Einwegverpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden berechnet, gehen in das Eigentum des Bestellers über und werden nicht zurückgenommen. Mehrwegverpackungen sind vom Besteller unverzüglich gereinigt und spesenfrei an UMFOTEC zurückzusenden.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. UMFOTEC behält sich das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor (Vorbehaltsware). Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für die Forderung auf den Saldo. Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Der Besteller hat den Abschluss der Versicherung auf Verlangen von UMFOTEC unverzüglich nachzuweisen. Der Besteller tritt UMFOTEC schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. UMFOTEC nimmt die Abtretung hiermit an. Sofern die Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an UMFOTEC zu leisten. Weitergehende Ansprüche von UMFOTEC bleiben unberührt.
- 7.2. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller wird stets für UMFOTEC vorgenommen. Das Anwartschaftsrecht des Bestellers an der Vorbehaltsware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort. Wird die Ware mit anderen, UMFOTEC nicht gehörenden Sachen verarbeitet oder umgebildet, so erwirbt UMFOTEC das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der gelieferten Ware zu den anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit der Verarbeitung oder Umbildung. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, UMFOTEC nicht gehörenden Sachen so verbunden oder vermischt wird, dass UMFOTEC ihr Volleigentum verliert. Der Besteller verwahrt die neuen Sachen für UMFOTEC. Für die durch Verarbeitung oder Umbildung sowie Verbindung oder Vermischung entstehende Sache gelten im Übrigen dieselben Bestimmungen wie für die Vorbehaltsware.
- 7.3. Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Im Übrigen ist der Besteller nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige, das Eigentum von UMFOTEC gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Besteller tritt UMFOTEC schon jetzt alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten ab, die aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer entstehen und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderer Ware, die nicht UMFOTEC gehört, weiterverkauft, so tritt der Besteller UMFOTEC den Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung ab, der dem Rechnungsbetrag der Vorbehaltsware entspricht. Wird Vorbehaltsware weiterverkauft, die UMFOTEC nur anteilig gehört, so bemisst sich der UMFOTEC abgetretene Teil der aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderung nach dem Eigentumsanteil von UMFOTEC. UMFOTEC nimmt die Abtretungen schon jetzt an. Sofern eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Besteller hiermit den Drittschuldner an, etwaige Zahlungen nur an UMFOTEC zu leisten.
- 7.4. Der Besteller bleibt widerruflich ermächtigt, die an UMFOTEC abgetretenen

Forderungen aus dem Weiterverkauf treuhänderisch für UMFOTEC im eigenen Namen einzuziehen. Die eingezogenen Beträge sind unverzüglich an UMFOTEC abzuführen. UMFOTEC kann die Einziehungsermächtigung des Bestellers sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung aus wichtigem Grund widerrufen, insbesondere wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber UMFOTEC nicht ordnungsgemäß nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers vom Besteller beantragt wird oder der begründete Antrag eines Dritten auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung über das Vermögen des Bestellers mangels Masse abgelehnt wird. Im Fall einer Globalzession durch den Besteller sind die an UMFOTEC abgetretenen Ansprüche ausdrücklich auszunehmen.

- 7.5. Auf Verlangen von UMFOTEC hat der Besteller die Abtretung seinen Abnehmern unverzüglich anzuzeigen und UMFOTEC alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhandigen, die UMFOTEC zur Einziehung benötigt.
- 7.6. UMFOTEC verpflichtet sich, die UMFOTEC zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Bei der Bewertung ist von dem Rechnungswert der Vorbehaltsware und von dem Nominalwert bei Forderungen auszugehen. Die Auswahl der freizugebenden Gegenstände obliegt im Einzelnen UMFOTEC.
- 7.7. Wird die Vorbehaltsware gepfändet oder werden die Rechte von UMFOTEC in anderer Weise durch Dritte beeinträchtigt, so hat der Besteller UMFOTEC unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Pfändenden oder Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und an den Maßnahmen von UMFOTEC zum Schutz der Vorbehaltsware mitzuwirken. Soweit der Pfändende oder der Dritte nicht in der Lage ist, UMFOTEC die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zur Durchsetzung der Eigentumsrechte von UMFOTEC zu erstatten, ist der Besteller UMFOTEC zum Ersatz des daraus resultierenden Ausfalls verpflichtet, es sei denn der Besteller hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 7.8. Bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug des Bestellers, ist UMFOTEC unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, nach Ablauf einer von UMFOTEC gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat UMFOTEC oder seinen Beauftragten unverzüglich Zugang zu der Vorbehaltsware zu gewähren und sie herauszugeben. Nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung kann UMFOTEC die Vorbehaltsware zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.
- 7.9. Soweit bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen zwingende Rechtsvorschriften des jeweiligen Staates einen Vorbehalt im Sinne dieses 7. 1.–8. nicht vorsehen oder diese Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, räumt der Besteller UMFOTEC hiermit ein entsprechendes Sicherungsrecht ein. Der Besteller ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die erforderlich sind, um UMFOTEC unverzüglich ein solches Sicherungsrecht einzuräumen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.

8. Mängelansprüche des Bestellers

- 8.1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde den Liefergegenstand weiterveräußert. Offensichtliche Mängel, also solche, die durch eine Untersuchung erkennbar sind, oder unvollständige Lieferungen wird der Kunde UMFOTEC unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Ablieferung der Ware, schriftlich anzeigen. Versteckte Mängel sind unverzüglich, längstens innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt in allen Fällen die rechtzeitige Absendung der Anzeige. In der Anzeige hat der Kunde Mängel oder vorhandene Fehlmengen genau zu beschreiben und die Rechnungsnummer der betroffenen Lieferung anzugeben. Alle Ansprüche des Kunden wegen Mangelhaftigkeit oder Unvollständigkeit sind ausdrücklich ausgeschlossen, wenn er diesen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt.

- 8.2. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung besteht nur, falls dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Im Übrigen trägt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich der Kunde. Er ist verpflichtet, die Einhaltung von technischen Rahmenbedingungen, die in der Dokumentation und/oder in den ergänzenden Unterlagen vorgegeben sind, sicherzustellen. Eine davon abweichende Nutzung ist untersagt. Der Kunde hat diese und ggf. sonstige vorgegebene Verwendungsbeschränkungen auch seinen Abnehmern aufzuerlegen. Der Kunde ist außerdem zur Validierung gemäß dem Stand der Technik und im Fall von Setzteilen inklusive Sicherstellung der Validierung verpflichtet. UMFOTEC haftet nicht, falls Fehler für UMFOTEC in der Validierung nicht erkennbar waren. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete, unsachgemäße oder über die angefragte und getestete Verwendung hinausgehende Verwendung, unzureichende Validierung durch den Besteller, Lagerung oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß, sowie vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Eingriffe in die Ware zurückzuführen ist.
- 8.3. Bei Lieferung mangelhafter Ware ist UMFOTEC nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung berechtigt. Auf Verlangen von UMFOTEC hat der Kunde die als fehlerhaft beanstandeten Lieferungen zu Prüfungszwecken an UMFOTEC zurückzuschicken. Die zur Nacherfüllung notwendigen Aufwendungen, wie z. B. Lohn-, Material-, Transport und Wegekosten, trägt UMFOTEC nur, soweit diese Aufwendungen sich nicht dadurch erhöhen, dass ein Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Lieferort verbracht wurde. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau, es sei denn UMFOTEC war vertraglich zum Einbau der Ware verpflichtet. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Kunde UMFOTEC die mangelhafte Ware nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 8.4. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge erhoben wird, deren Berechtigung unstrittig ist. Erfolgt die Mängelrüge zu Unrecht, ist UMFOTEC berechtigt, hierdurch entstandene Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen nur in einem Umfang zurückgehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.
- 8.5. Der Kunde hat UMFOTEC für die Vornahme aller ihm notwendig erscheinenden Arbeiten zur Nacherfüllung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Unterlässt der Kunde dies, ist UMFOTEC von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen nachgewiesener Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr eines nachgewiesenen unverhältnismäßig großer Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von UMFOTEC Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. In solchen Fällen ist der Kunde verpflichtet, UMFOTEC unverzüglich zu informieren. Bessert der Kunde oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung für die hieraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für Änderungen des Liefergegenstandes, ohne dass die schriftliche Einwilligung von UMFOTEC vorliegt.
- 8.6. Von den durch die Nacherfüllung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt UMFOTEC, soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt, die Kosten der Ersatzlieferung und/oder Nachbesserung einschließlich des Versandes. Soweit der Kunde Ersatz für bei ihm entstandene oder für aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von ihm an seine Abnehmer erstatteten Aufwendungen verlangt, ist der von UMFOTEC zu leistender Ersatz nach folgender Maßgabe zu bestimmen:
- 8.6.1. Bei der Bestimmung der Höhe dieses Ersatzes sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei UMFOTEC sowie Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung mit dem Kunden und Grad der Verursachung und eines etwaigen Verschuldens durch UMFOTEC und die Einbausituation des betroffenen Liefergegenstandes angemessen zu Gunsten von UMFOTEC zu berücksichtigen. Insbesondere muss der von UMFOTEC zu leistender Ersatz in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Leistungs- und Lieferumfanges in den der Mängelrüge vorangegangen 12 Monaten stehen.
- 8.6.2. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Kunde seinerseits die Haftung gegenüber seinen Abnehmern wirksam beschränkt hat. Der Kunde bemüht sich

bestmöglich, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zu Gunsten von UMFOTEC zu vereinbaren

- 8.7. Die Nacherfüllung kann UMFOTEC, soweit diese nach den gesetzlichen Regelungen unverhältnismäßig ist, verweigern. In diesem Fall bleiben die übrigen Mängelrechte des Kunden bestehen.
- 8.8. Der Kunde hat im Rahmen der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn UMFOTEC - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung wegen eines Mangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Kunden jedoch lediglich ein Recht zur Minderung des Kaufpreises/der Vergütung zu. Das Recht auf Minderung des Kaufpreises/der Vergütung ist im Übrigen ausgeschlossen.
- 8.9. Mängelansprüche bestehen nicht, soweit der Mangel insbesondere auf eine Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und/oder Einbauvorschriften, auf ungeeignete oder unsachgemäße oder über die angefragte und getestete Verwendung hinausgehende Verwendung, auf eine unzureichende Validierung durch den Kunden, auf eine fehlerhafte Montage, Inbetriebsetzung, Bedienung und/oder sonstige Eingriffe durch den Kunden oder Dritte, auf natürliche Abnutzung/natürlichen Verschleiß, auf An- oder Vorgaben des Kunden (z. B. Spezifikationen, Setzteile, Konstruktionen), auf ungeeignete Betriebsmittel, eine fehlerhafte Lagerung beim Kunden sowie auf nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte besondere äußere, von UMFOTEC nicht zu verantwortende, Einflüsse zurückzuführen ist. Die Haftung für daraus entstehende Folgen ist ausgeschlossen.
- 8.10. Die Nacherfüllung, gleich in welcher Form, stellt in keinem Fall ein Anerkenntnis eines Anspruchs des Kunden dar.
- 8.11. UMFOTEC übernimmt keine Garantien, insbesondere keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien, soweit im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart wird.

9. Schutzrechte – Rechtsmängel

- 9.1. Ziffer 8 dieser AVLB gilt entsprechend, falls die Benutzung der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten (im Folgenden: Schutzrechte) führt.
- 9.2. Der Besteller muss UMFOTEC unverzüglich über bekanntwerdende Verletzungsrisiken (insbesondere von Dritten geltend gemachte Schutzrechte) oder angebliche Verletzungsfälle unterrichten. Der Besteller muss UMFOTEC ferner in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützen.
- 9.3. Mängelansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten bestehen nur, soweit (i) zumindest ein Schutzrecht aus der Schutzrechtsfamilie verletzt ist, das entweder vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht ist, (ii) das Schutzrecht nicht im Eigentum des Bestellers bzw. eines unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich kapital- oder stimmrechtsmäßig ihm gehörenden Unternehmens steht oder stand, (iii) UMFOTEC alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und (iv) die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller die Ware eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.
- 9.4. Ansprüche des Bestellers wegen der Verletzung von Schutzrechten sind ausgeschlossen, soweit (i) er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat, (ii) UMFOTEC die Ware nach Spezifikation oder Anweisungen des Bestellers oder nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht wissen musste oder konnte, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden, (iii) die (angebliche) Verletzung des Schutzrechts aus der Nutzung im Zusammenwirken mit einem anderen, nicht von UMFOTEC stammenden Gegenstand folgt oder (iv) die Erzeugnisse in einer Weise benutzt werden, die UMFOTEC weder kannte noch voraussehen konnte.

10. Verjährung

- 10.1. Die Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware, es sei denn am Ende der Lieferkette findet ein Verbrauchsgüterkauf

statt. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfrist von einem Jahr gilt nicht für die unbeschränkte Haftung von UMFOTEC für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und für Produktfehler oder soweit UMFOTEC ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Eine Stellungnahme von UMFOTEC zu einem von dem Besteller geltend gemachten Mängelanspruch ist nicht als Eintritt in Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände anzusehen, sofern der Mängelanspruch von UMFOTEC in vollem Umfang zurückgewiesen wird.

11. Haftung

- 11.1. Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet UMFOTEC unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit oder soweit UMFOTEC ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Für leichte Fahrlässigkeit haftet UMFOTEC nur, sofern wesentliche Pflichten verletzt werden, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben und die für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind. Bei Verletzung solcher Pflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung von UMFOTEC auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen dieses Vertrags typischerweise gerechnet werden muss. Eine zwingende gesetzliche Haftung für Produktfehler bleibt unberührt.
- 11.2. Soweit die Haftung von UMFOTEC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von UMFOTEC.
- 11.3. Bei der Bestimmung der Höhe der Ansprüche sind die wirtschaftlichen Gegebenheiten von UMFOTEC, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verschuldungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Bestellers nach Maßgabe des § 254 BGB und eine besonders ungünstige Einbausituation des Zulieferteils angemessen zugunsten des Lieferanten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Ersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die UMFOTEC tragen soll, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Zulieferteils stehen.

12. Geheimhaltung

- 12.1. Alle geschäftlichen Informationen kaufmännischer oder technischer Art (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen) sind, solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt oder zugänglich sind, ohne Verschulden der empfangenden Partei öffentlich bekannt oder zugänglich werden, von der empfangenden Partei unabhängig und ohne Rückgriff auf erhaltene Informationen entwickelt worden sind oder aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingenden rechtlichen Vorschrift zu offenbaren sind, vorausgesetzt, die weitergebende Partei wurde unverzüglich im Voraus über die Offenlegungspflicht schriftlich informiert, Dritten gegenüber für die Dauer von fünf Jahren ab Weitergabe geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb der empfangenden Partei nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die für deren Verwendung notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung in dem selben Umfang wie die Parteien verpflichtet sind; sie bleiben im ausschließlichen Eigentum der Partei, von der die Informationen stammen. Ohne das vorherige schriftliche Einverständnis der weitergebenden Partei dürfen solche Informationen nicht vervielfältigt oder außerhalb des jeweiligen Projektes verwendet werden. Auf Anforderung sind alle erhaltenen Informationen (gegebenenfalls einschließlich der angefertigten Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an die andere Partei zurückzugeben oder zu vernichten. Dies gilt nicht für routinemäßig automatisch angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs, deren Zugang unwiederbringlich gelöscht wurde, sowie für Informationen und Kopien davon, die die jeweils andere Partei nach geltendem Recht aufbewahren muss. Verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 15 ff AktG gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Bestimmung, sofern die Offenlegung von erhaltenen Informationen zur Erfüllung von Verpflichtungen aus dem jeweiligen Projekt erforderlich ist und sofern diese Verbundenen Unternehmen ähnliche Geheimhaltungsverpflichtungen vor dem Erhalt solcher Informationen eingehen. Jeder

Verstoß ihrer verbundenen Unternehmen gegen diese Bestimmungen fällt in die Zuständigkeit der jeweiligen Partei.

- 12.2. UMFOTEC behält sich alle Rechte an den in Abschnitt 12. 1. genannten Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern etc.) vor.

13. Datenschutz

- 13.1. Die Parteien sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz, insbesondere die EU-Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“) in Ausführung des Vertrags zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 13.2. Die Parteien verarbeiten die erhaltenen personenbezogenen Daten (insbesondere Namen und Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner) ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Vertrags und werden diese durch technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen schützen, die dem aktuellen Stand der Technik angepasst sind (Art. 32 DS-GVO). Die Parteien verpflichten sich, die personenbezogenen Daten zu löschen, sobald deren Verarbeitung nicht mehr erforderlich ist. Etwaige gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben hiervon unberührt.
- 13.3. Sollte UMFOTEC im Rahmen der Vertragsdurchführung für den Besteller personenbezogene Daten im Auftrag verarbeiten, werden die Parteien hierüber eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO schließen.
- 13.4. Der Besteller hat von den Hinweisen zur Datenverarbeitung für Kunden und Besteller Kenntnis genommen und ist verpflichtet, seinen Mitarbeitern, deren Daten für die Abwicklung einer Bestellung an UMFOTEC weitergegeben werden, diese Hinweise zur Kenntnis zu geben.

14. Datennutzung

- 14.1. „Daten“ im Sinne dieser Bestimmung sind alle Informationen, die durch die Waren erfasst oder erzeugt werden und/oder die sich aus der Verwendung oder dem Betrieb der Waren ergeben.
- 14.2. UMFOTEC gewährt dem Besteller hiermit Zugang und das unbefristete, unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, Recht, gegen angemessenes Entgelt, (i) die Daten für jeden Zweck im Zusammenhang mit der typischen Nutzung der Waren zu speichern, zu verwenden, zu kopieren und zu veröffentlichen (zusammen „verwenden“) und (ii) die Daten an Dritte zur Nutzung im Namen des Bestellers weiterzugeben, vorausgesetzt, dass der Besteller in allen Fällen alles in seiner Macht Stehende unternimmt, um sicherzustellen, dass diese Daten so zusammengefasst werden, dass weder UMFOTEC noch eine einzelne Datenquelle nach dem für die Gesellschaft oder die Person, die diese Daten bereitstellt, geltenden Recht persönlich identifizierbar sind.

15. Exportkontrolle

- 15.1. Lieferungen und Leistungen (d.h. die Erfüllung von Verträgen) stehen unter der Bedingung, dass die Erfüllung nicht durch nationale oder internationale Vorschriften, insbesondere Exportkontrollvorschriften und Embargos oder sonstige Beschränkungen, eingeschränkt wird.
- 15.2. Die Parteien sind verpflichtet, alle für den Export/ Inlandstransport/Import erforderlichen Informationen und Unterlagen korrekt, vollständig, rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 15.3. Verzögerungen, die durch Ausfuhrkontrollen oder Genehmigungsverfahren verursacht werden, haben Vorrang vor den festgelegten Fristen und Terminen, sofern diese nicht auf ein Verschulden von UMFOTEC zurückzuführen sind.
- 15.4. Ist es nicht möglich, die für bestimmte Gegenstände erforderlichen Lizenzen zu erhalten, so gilt der Vertrag über die betreffenden Gegenstände als nicht abgeschlossen. Dies hängt nicht von der Gültigkeit oder Rechtskraft des Urteils über die Ablehnung der Ausfuhr oder Übertragung ab. In diesem Fall begründet die Nichteinhaltung von Lizenzen oder die Nichteinhaltung der Fristen keinen Schadenersatzanspruch, es sei denn, dass dieser Ausfall auf ein Verschulden einer der Parteien zurückzuführen ist.
- 15.5. Der Besteller verpflichtet sich gegenüber UMFOTEC, die von UMFOTEC an ihn gelieferten Waren nicht zu handeln, wenn dies gegen die geltenden Bestimmungen der Exportkontrollvorschriften verstößt. Bei jedem Verstoß gegen die Bestimmungen des Exportkontrollrechts hat UMFOTEC das Recht, den Vertrag zu kündigen oder vom

Vertrag zurückzutreten, und darüber hinaus ist der Besteller verpflichtet, UMFOTEC von allen Schadensersatzansprüchen Dritter wegen des Verstoßes gegen die Bestimmungen des Exportkontrollrechts freizustellen und UMFOTEC diesbezüglich Ersatz der immateriellen und materiellen Aufwendungen und Verluste, insbesondere Geldbußen und Strafschadenersatz, zu leisten.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht, Salvatorische Klausel

- 16.1. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Ort, von dem aus UMFOTEC liefert, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 16.2. Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder Träger öffentlich-rechtlichen Sondervermögens, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Geschäftssitz von UMFOTEC zuständige Gericht. UMFOTEC ist jedoch berechtigt, den Besteller auch an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.
- 16.3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 16.4. Die Vertragssprache ist deutsch.
- 16.5. Sollte eine Bestimmung dieser AVLB oder der Teil einer Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AVLB eine Lücke befinden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam. UMFOTEC und der Besteller sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieser AVLB vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vornherein bedacht hätten.